



## Fortbildungsprogramm der rheinland-pfälzischen Justiz 2024

---

# E-02 „Fachliche Qualifikation für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte nach § 37 JGG Modul 2: Grundkenntnisse der Kriminologie“

- Datum:** 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Ort:** Online (3 Videos, Dauer insgesamt ca. 4 Stunden)
- Anmeldung und Aufruf erfolgen über das E-Learning-Portal auf dem Sharepoint der Justiz im Intranet, dort unter Recherche → Fortbildung
- Zielgruppe:** Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte im Geschäftsbereich der rheinland-pfälzischen Justiz
- Inhalt:** Die Videos bieten einen Überblick über die wesentlichen für das Jugendstrafrecht relevanten kriminologischen Grundlagen. Dies umfasst theoretische Konzepte ebenso wie einschlägige Befunde empirischer Forschung auf verschiedenen Datengrundlagen.
- Nach einer knappen Einführung in Entstehungsgeschichte, Themen und Methoden der Kriminologie werden zunächst die Entwicklung der Jugendkriminalität in Zahlen und zentrale Merkmale im Hell- und Dunkelfeld dargestellt. Auf dieser Basis werden anschließend die Ursachen von Jugendkriminalität insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen von Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts thematisiert. Kriminologische Befunde zur jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Wirksamkeit von Sanktionen bilden den abschließenden Teil des Moduls Kriminologie.
- Referierende:** Prof. Dr. Theresia Höynck  
Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend  
Universität Kassel  
Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
- Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt  
Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg  
Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft der DVJJ



## Fortbildungsprogramm der rheinland-pfälzischen Justiz 2024

---

**Anmeldefrist:** entfällt

**Veranstalter:** Rheinland-Pfalz

Die Video-Fortbildung wird von der DVJJ, Fachverband für Jugendkriminalrecht, als Grundqualifizierung im Sinne von § 37 JGG zur Verfügung gestellt. Die Fortbildung ist so konzipiert, dass sie sich sowohl als Einstieg in die Themenfelder des § 37 JGG als auch zur Auffrischung und Aktualisierung der Fachkenntnisse eignet.